

juris-Abkürzung:	GymVersV BW
Ausfertigungsdatum:	30.01.1984
Gültig ab:	01.08.1984
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Fundstelle:	GBI. 1984, 149, K.u.U. 1984, 63
Gliederungs-Nr:	2215-1

Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Internat
(Versetzungsbuchung Gymnasien)
Vom 30. Januar 1984

Zum 08.09.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 6 geändert, §§ 3, 5, 8 und 9 neu gefasst sowie § 9a aufgehoben durch Artikel 13 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr. 7)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Internat (Versetzungsbuchung Gymnasien) vom 30. Januar 1984	01.08.1984
Eingangsformel	01.08.1984
1. ABSCHNITT - (gestrichen)	01.08.2004
§ 1 - Versetzungsanforderungen	01.08.2004
§ 2 - Maßgebende Fächer	01.08.2025
§ 3 - Aussetzung der Versetzungsentscheidung	01.08.2025
§ 4 - Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel	01.08.2004
§ 5 - Überspringen einer Klasse	01.08.2025
§ 6 - Mehrmalige Nichtversetzung	01.08.2025
§ 7 - Freiwillige Wiederholung einer Klasse	01.08.2004
§ 8 - Wiederaufnahme	01.08.2025
2. ABSCHNITT - (gestrichen)	01.08.2004
§ 9 - Übergangsbestimmungen	01.08.2025
§ 10 - Inkrafttreten	01.08.2004

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 4a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

(gestrichen)

§ 1

Versetzungsanforderungen

(1) In die nächsthöhere Klasse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen solche Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in zwei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und daß er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung«.

(5) Wird ein Schüler am Ende der Klasse 5 oder 6 nicht versetzt, hat die Klassenkonferenz die Empfehlung auszusprechen, daß der Schüler in die Realschule oder in die Hauptschule überwechseln soll, es sei denn, sie gelangt zu der Auffassung, daß der Schüler nach der Wiederholung der Klasse voraussichtlich den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird. Die Empfehlung ist im Jah-

reszeugnis zu vermerken. Für das Überwechseln gelten die Bestimmungen der multilateralen Versetzungsordnung.

(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden; dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

§ 2

Maßgebende Fächer

(1) Maßgebende Fächer für die Versetzung sind, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse als Unterrichtsfächer ausgewiesen sind, Religionslehre, Ethik, Deutsch, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung, Sport, Musik und Bildende Kunst, Informatik und Medienbildung sowie das Profilfach; dies gilt für bilingual unterrichtete Sachfächer entsprechend. Wäre eine Versetzung wegen der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend; ist eines dieser Fächer Kernfach, gilt Halbsatz 1 nur für die beiden übrigen Fächer. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre.

(2) An den Gymnasien der Normalform sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik Kernfächer. Außerdem sind Kernfächer

1. im sprachlichen Profil ab Klasse 8 die dritte Fremdsprache,
2. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 8 Naturwissenschaft, Informatik und Technik (NIT),
3. im künstlerischen Profil ab Klasse 8 Musik oder Bildende Kunst,
4. im Sportprofil ab Klasse 8 Sport,
5. Physik in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, soweit es anstelle des Profilfachs dreistündig belegt wird.

Im naturwissenschaftlichen Profil ist eine zusätzlich gewählte dritte Fremdsprache (Additum) kein Kernfach; werden die Leistungen geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, bleiben sie bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht und die Klassenkonferenz kann den Schüler vom Unterricht in diesem Fach ausschließen. Wird in Klasse 5 die zweite Fremdsprache entsprechend der Jahr-

gangsstudenten der Schule mit nicht mehr als zwei Wochenstunden unterrichtet, so ist sie nicht für die Versetzung maßgebend und nicht Kernfach.

(3) An den Gymnasien der Aufbauform mit Internat sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik Kernfächer. Außerdem sind Kernfächer

1. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 7 Naturwissenschaft, Informatik und Technik (NIT),
2. im künstlerischen Profil ab Klasse 7 Musik, ab Klasse 9 Musik oder Bildende Kunst,
3. im Sportprofil ab Klasse 7 Sport,
4. im Realschulprofil Musik oder Physik,
5. Physik in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, soweit es anstelle des Profulfachs dreistündig belegt wird.

§ 3

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

(1) Die Klassenkonferenz kann bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang sowie bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen der Schülerin oder des Schülers dadurch abgesunken sind, dass sie oder er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung“. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

(2) Schülerinnen oder Schüler der Einführungsphase, bei denen die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden. Für die Prüfung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 stattfindet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, für die oder den zum Ende der Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs oder der Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil sie oder er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf ihren oder seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse des besuchten Bildungsgangs oder in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 kann eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder dem die Voraussetzungen nach Satz 1 am Ende der Einführungsphase vorliegen und die oder der nicht die dem Unterricht in den Klassen 7 bis 9 des achtjährigen Bildungsgangs oder in den Klassen 8 bis 10 des

neunjährigen Bildungsgangs entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzt, nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden. Für diese Feststellungsprüfung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

§ 4

Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel

Verläßt ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht er auf ein anderes Gymnasium über, sind der Versetzungsentscheidung die an der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

§ 5

Überspringen einer Klasse

(1) In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5 bis 9 des achtjährigen Bildungsgangs sowie eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5 bis 10 des neunjährigen Bildungsgangs, deren oder dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ihr oder sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse des besuchten Bildungsgangs überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse des besuchten Bildungsgangs überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrkräfte der Kernfächer der Klasse, in die die Schülerin oder der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

(2) Wird die Schülerin oder der Schüler aus der neuen Klasse nicht versetzt oder wiederholt sie oder er freiwillig eine Klasse innerhalb eines Jahres nach dem Wechsel in die nächsthöhere Klasse beziehungsweise dem Überspringen, bleibt dies bei einer Entscheidung nach § 6 Absatz 1 außer Betracht.

§ 6

Mehrmalige Nichtversetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler muss das Gymnasium verlassen, wenn sie oder er

1. aus einer Klasse des Gymnasiums, die sie oder er wiederholt hat, nicht versetzt wird,
2. nach Wiederholung einer Klasse des Gymnasiums auch aus der nachfolgenden nicht versetzt wird,
3. bereits zweimal eine Klasse des Gymnasiums wiederholt hat und wiederum nicht versetzt wird.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der

1. mindestens 12 Unterrichtswochen beim ersten bzw. zweiten Besuch der Klasse wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen konnte, oder
2. mindestens 80% schwerbehindert und dadurch hinsichtlich ihrer oder seiner schulischen Lern- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, oder
3. bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 3 nicht versetzt wurde und deshalb die Klasse wiederholt,

kann die Klasse ausnahmsweise ein weiteres Mal besuchen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er nach einem weiteren Besuch der Klasse voraussichtlich versetzt werden kann.

(3) Eine Klasse gilt als besucht, wenn die Schülerin oder der Schüler ihr länger als acht Wochen angehört. Dies gilt nicht

1. für den Besuch der nächsthöheren Klasse, wenn sie oder er diese verlassen musste, weil sie oder er bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 3 nicht versetzt wurde,
2. für den Besuch der Klasse, die die Schülerin oder der Schüler bei einer freiwilligen Wiederholung während eines Schuljahres verlassen hat.

§ 7

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war mit der Folge, daß die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

§ 8

Wiederaufnahme

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der das Gymnasium freiwillig verlassen hat und keine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besucht, kann in die Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs beziehungsweise in die Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs und in die Jahrgangsstufe 1 wieder aufgenommen werden

1. in die Klasse, die sie oder er zuletzt mit Erfolg besucht hat, während des ersten Schulhalbjahres und in den ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres ohne Prüfung,
2. in die Klasse, in die sie oder er zuletzt versetzt wurde und die sie oder er noch nicht mit Erfolg besucht hat
 - a) während des ersten Schulhalbjahres ohne Prüfung,
 - b) während der ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung,
3. in eine höhere Klasse als in die, in die sie oder er zuletzt versetzt wurde, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung, jedoch nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und frühestens ein Jahr nach dem Verlassen des Gymnasiums.

Die Aufnahme nach Satz 1 Nummer 3 ist höchstens in die Klasse möglich, die die Schülerin oder der Schüler erreicht hätte, wenn sie oder er mit den anderen Schülerinnen und Schülern ihrer oder seiner Klasse regelmäßig weiterversetzt worden wäre.

(2) Die erneute Aufnahme in eine bereits besuchte Klasse gilt als Wiederholung im Sinne von § 6 dieser Verordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Satz 2 ist

- a) die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 nur zu Beginn des Schuljahres,
- b) eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 nur unter den Voraussetzungen von § 31 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform

zulässig.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der das Gymnasium gemäß § 6 dieser Verordnung verlassen musste und keine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besucht, kann frühestens nach einem Jahr und nur nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung wieder in das Gymnasium aufgenommen werden. Die Aufnahme ist nur zum Schuljahresbeginn und nur in eine höhere, als die zuletzt besuchte Klasse möglich; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Die Aufnahmeprüfung, die von der Schule abgenommen wird, richtet sich bei der Aufnahme in die Klassen 5 bis 10 des achtjährigen Bildungsgangs beziehungsweise in die Klassen 5 bis 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach den Anforderungen der Klasse, in die die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden soll, bei einer Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 danach, ob die Schülerin oder der Schüler nach ihren beziehungsweise seinen Leistungen den Anforderungen einer Versetzung am Ende der Einführungsphase entsprochen hätte. Die Schülerin oder der Schüler wird in den Kernfächern der entsprechenden Klasse schriftlich und mündlich geprüft; sie oder er kann zusätzlich in anderen maßgebenden Fächern dieser Klasse mündlich geprüft werden. Bei der Entscheidung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung über die Versetzung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die das Gymnasium verlassen haben und eine Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule besuchen, richtet sich nach der Multilateralen Versetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 328), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. ABSCHNITT (gestrichen)

§ 9

Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die siebte bis zehnte Klassenstufe des Gymnasiums oder dessen Jahrgangsstufen besuchen, gilt diese Verordnung in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 20. Juni 1977 (K.u.U. S. 931), zuletzt geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 6. Mai 1980 (K.u.U. S. 1139), außer Kraft.